

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Militärische Plangenehmigung im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 22 MPV¹ betreffend Gemeinde Arth; Rückbau Artilleriewerk A 7330

vom 29. November 2002

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB) vom 26. August 2002 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Rückbau der Artilleriewerk A 7330, Gemeinde Arth, unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Arth, Bausekretariat, Rathaus, 6415 Arth, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG²).

10. Dezember 2002

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR **510.51**)

² Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**)